STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 440/2016

Dezernat I
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1 Plan

Az.: 220 cf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	17.01.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	18.01.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.01.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	24.01.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Landauer Straße 65 b" im Stadtbezirk Nr. 9

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens.

Begründung:

Zurzeit gibt es bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße ca. 12 aktiv laufende Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren. Einige weitere Verfahren werden seit vielen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter bearbeitet. Mehrere der ruhenden Bebauungsplanverfahren sollen nunmehr eingestellt werden. Eine Fortführung dieser Bebauungsplan-Verfahren ist nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll oder erforderlich. Deshalb soll der damalige Beschluss aufgehoben werden.

Ziel des Bebauungsplanes:
Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollte das ehemalige Bahama-Club-Gelände im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB umgenutzt bzw. entwickelt werden.

Sachstand:
Im Frühjahr 2004 wurde eine Bauvoranfrage durch die Firma Fiebig GmbH in Bonn zur Errichtung von 25 Einfamilienwohnhäusern (als Reihenhäuser) gestellt.

Im September 2004 wurde durch die Firma TALO BauGmbH ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Landauer Straße 65 b“ wurde am 14.12.2004 gefasst und am 06.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2004 fand vom 10.01.2005 - 21.01.2005 die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden statt.

Nach diesem Verfahrensschritt wechselte der Vorhabenträger. Ein Durchführungsvertrag kam nicht zustande. Das Verfahren ruht seit August 2008.

Aktuell konnte aufgrund des Einfügens der Bebauung gemäß § 34 BauGB ein Vorhaben mit ca. 40 Wohneinheiten durch die Fa. RS Invest geplant und von Stadtseite genehmigt werden.

Eine Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens ist nach heutigen Gesichtspunkten weder sinnvoll und erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 02.12.2016

Oberbürgermeister